

lung und Herstellung von Luftschutzmitteln, -geräten und -einrichtungen entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

## § 8

**Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die Organisierung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor den Folgen von Angriffen aus der Luft erfordert die Einbeziehung und Mitarbeit wissenschaftlicher Institutionen und Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zur Unterstützung und Koordinierung der Forschungs- und Erprobungsarbeiten im Rahmen der Entwicklung eines modernen Luftschutzes ist beim Ministerium des Innern ein wissenschaftlicher Beirat zu bilden.

(3) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates, seine Arbeitsweise und Zusammensetzung werden durch den Ministerrat festgelegt.

## § 9

**Luftschutzanordnungen**

(1) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung allgemeine Luftschutzanordnungen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erlassen entsprechend der Bedeutung der ihnen unterstellten und zugeordneten Werke, Betriebe und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern besondere Luftschutzanordnungen.

## § 10

**Finanzielle und materielle Mittel**

(1) Der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission haben im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze entsprechende Weisungen über die Finanzierung und Materialbereitstellung für Luftschutzmaßnahmen zu erlassen.

(2) Der Ministerrat erläßt Bestimmungen über die Zuerkennung und den Umfang von Entschädigungsleistungen bei der Durchführung von Luftschutzmaßnahmen.

## § 11

**Strafbestimmungen**

(1) Sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Aufforderung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) zur Beseitigung von Mängeln im Luftschutz oder den im Interesse des Luftschutzes nach § 6 Absatz 2 Buchstabe f) gestellten Forderungen nicht oder nur ungenügend nachkommt oder die Beseitigung der Mängel oder die Erfüllung der Forderungen erschwert oder verhindert;
- b) ohne zwingende Gründe die nach § 6 Absatz 2 Buchstabe e) geforderte Einsichtnahme in oder die Überlassung von Unterlagen, die für den Luftschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Luftschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) ohne zwingende Gründe den Verfügungen der Leiter des Luftschutzes oder einer Aufforderung auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nicht oder nur ungenügend nachkommt;
- d) dem Luftschutz dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert oder ihre Wirksamkeit beeinträchtigt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke sowie der Minister des Innern.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (Gesetzblatt 1, Seite 128).

## § 12

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 13

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

*D T i Dieckmann*

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik